



RAA BERLIN E.V., BOYENSTRASSE 41, 10115 BERLIN

Bundesministerium für Familie,  
Senioren Frauen und Jugend

Bundesministerium des Innern  
und für Heimat

**Bundesministerin Anne Spiegel**

**Bundesministerin Nancy Faeser**

Berlin, den 18.03.2022

### **Stellungnahme Demokratiefördergesetz**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Spiegel,  
sehr geehrte Frau Bundesministerin Faeser,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 21. Februar 2021 und die damit verbundene Möglichkeit, uns in das Gesetzesvorhaben Demokratiefördergesetz einzubringen.

Ihrer Bitte folgend, beschränken wir uns auf eine Stellungnahme zu den im Diskussionspapier beschriebenen Regelungsinhalten.

Wir erlauben uns, zunächst auf den von der Plattform zivile Konfliktberatung initiierten und von uns erstunterzeichneten Aufruf für eine lebendige Demokratie: „Empfehlungen anlässlich der Verhandlungen zum Koalitionsvertrag“ hinzuweisen und freuen uns, insoweit eine grundsätzliche Übereinstimmung mit den im Diskussionspapier getroffenen Feststellungen festzustellen.

Ihre Aufforderung zur Stellungnahme verstehen wir aber darüber hinaus dahingehend, dass wir auch über eine Konkretisierung der Regelungsinhalte – ausgehend von unseren Erfahrungen als mittlerweile über 30 Jahre tätiger gemeinnütziger Träger – Vorschläge unterbreiten und Hinweise geben. Insoweit ist unsere Erwartung auch davon getragen, durch das Demokratiefördergesetz eine erheblich größere arbeitsrechtliche Sicherheit für unsere Mitarbeitenden zu erhalten, die aufgrund der derzeit üblichen Praxis von in der Regel einjährigen Förderzusagen eine fortgesetzt unsichere und vergleichsweise nachteilige Beschäftigungssicherheit haben. Diese führt leider auch dazu, dass hoch qualifizierte und hoch motivierte Mitarbeitende in Wirtschaftsunternehmen wechseln.

Wir empfehlen daher, die bislang vorgesehene formelle gesetzliche Regelung mit einem materiellen arbeitsrechtlichen Inhalt zu ergänzen, wozu wir weiter unten konkret ausführen. Bei unseren nachfolgenden Ausführungen orientieren wir uns an den Zwischenüberschriften im Diskussionspapier und der dort vorgegebenen Reihenfolge:

#### **Ziele einer gesetzlichen Regelung:**

##### **1. Schaffung einer Grundlage für den Bund**

Aus unserer Sicht ist die Bezeichnung „Demokratieförderung“ nicht hinreichend bestimmt aus sich selbst heraus erklärbar. Wir regen daher an, auch unter Beachtung der Ergebnisse des Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus 2017, die heterogene gesellschaftliche Realität anerkennend ein intersektional-rassismuskritisches Verständnis von Partizipation und Partizipationsbarrieren als Voraussetzung zu benennen, um eine auf Teilhabe und Gerechtigkeit als institutioneller Verantwortung basierende Gesellschaft zu fördern. Hierbei sind die Gelingensfaktoren von



Demokratieförderung in direkter Kausalität zum Abbau von demokratiefeindlichen Bestrebungen und den damit verbundenen Barrieren und Exklusionen hervorzuheben.

Als ein Ziel des Gesetzes wäre dann die systematische Institutionalisierung diskriminierungskritischer Träger (nicht als Projekte, sondern als neue diskriminierungskritische Infrastruktur/Strukturen), die die gesellschaftliche Heterogenität widerspiegeln, sowie deren gezielte Stärkung und Einbeziehung benennbar. Eine zunehmende Institutionalisierung der Demokratieförderung kann nur durch die effektive Beteiligung intersektional-rassismuskritischer Träger gelingen.

Im Diskussionspapier wird unterschieden zwischen „eigenen Maßnahmen des Bundes“ und „zivilgesellschaftlichen Vorhaben“. Eine Konkretisierung der „eigenen Maßnahmen des Bundes“ erfolgt dann auf Seite 4, wo „insbesondere das Bereitstellen von Informationsangeboten und anderen Bildungsformaten (z. B. Print und Online-Publikationen)“ bezeichnet werden. Hierbei handelt es sich aus unserer Sicht um Aufgaben, die bereits von der Bundeszentrale für politische Bildung und unter Verwendung deren Etats sehr gut erfüllt werden. Insoweit besteht bereits durch den Erlass über die Bundeszentrale für politische Bildung eine hinreichende und bewährte Rechtsgrundlage, die keiner Ergänzung oder Aufhebung durch das vorgesehene Demokratiefördergesetz bedarf.

Im Übrigen gehen wir davon aus, dass intendiert ist, dass der Bund sowohl eigene Projekte als auch aus der Zivilgesellschaft vorgeschlagene Projekte ausschreiben kann, entsprechend es sich also in jedem Fall um Projekte handelt, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und/oder gemeinnützigen juristischen Personen des privaten Rechts umgesetzt werden sollen bei Finanzierung durch den Bund.

Insoweit inhaltlich die Schwerpunkte Stärkung der Demokratie, Extremismusprävention und Vielfaltgestaltung genannt werden, sind diese zunächst nachvollziehbar, erscheinen uns dann aber für die gesetzliche Regelung als zu konkret. Einerseits werden bereits Diskriminierungsschutz, Stärkung der Partizipation mehrfach exkludierter Gruppen und Empowerment dadurch nicht explizit erfasst und ermangelt es insoweit an Strategien zur verbindlichen Umsetzung des Diskriminierungsschutzes unter Einbeziehung Rassismuserfahrener gemäß Nationalem Aktionsplan gegen Rassismus von 2017, andererseits erleben wir aber auch in vergleichsweise kurzen Zeitabschnitten erhebliche, in Umfang und Wirkung nicht vorhergesehene Veränderungen, die von innen und außen einwirken, aber auch eine erhebliche Schnelllebigkeit bei der Schöpfung von neuen Begriffen und Definitionen, die bisherige Begriffsverwendungen negieren. Der Gesetzgeber sollte aus unserer Sicht im Gesetzgebungsverfahren ausschließen, dadurch zu ständigen Weiterungen des Regelungsinhalts aber auch neuen Formulierungen getrieben zu werden.

Wir halten entsprechend eine weite Formulierung, die dann die zur Verfügung stehenden Mittel je nach konkretem Erfordernis einzusetzen ermöglicht, für angezeigt. Unser Formulierungsvorschlag ist „die gebotenen Maßnahmen zur Durchsetzung und Sicherung der im Grundgesetz geregelten Grundrechte für alle im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhältigen Menschen“.

Hiernach bestehen Übereinstimmung mit den „insbesondere“ eingeführten Maßnahmen.

## **2. Sicherstellung einer angemessenen Finanzierung...**

Wir regen an, die angemessene Finanzierung hinsichtlich eines Mindestbetrages durch einen prozentualen Anteil am Gesamthaushalt zu bestimmen.

## **3. Ermöglichung einer bedarfsorientierten, längerfristigen und altersunabhängigen Förderung**

Diesen Ausführungen stimmen wir zu. Es ist nachvollziehbar, dass insoweit hinsichtlich der konkreten Projekte lediglich Absichtserklärungen geregelt werden sollen, um eine flexible Reaktion auf veränderte Umstände zu ermöglichen.

### **3.1. Mitarbeitende**

Eine Konkretisierung und materielle gesetzliche Regelung sehen wir jedoch (s. o.) in Bezug auf die Mitarbeitenden. Die im Sinne des vorliegenden Gesetzes zu leistenden Aufgaben bedürfen der Durchführung durch Personen, die das Grundgesetz anerkennen. Es bestehen keine Bedenken, insoweit von den gemeinnützigen Personen des privaten Rechts auch Erklärungen zu verlangen, die über die bisherige partiell geübte Praxis, die eine aktuelle oder frühere Tätigkeit sämtlicher Mitarbeitenden bei Scientology ausschließen, hinausgehend eine dem Eid der Beamten (§ 64 BBG) vergleichbare Erklärung zu verlangen. Freilich wäre dieses mit einer unbefristeten Anstellung der Mitarbeitenden zu verbinden, die erstrangig für das Arbeitsverhältnis beim aktuellen (geförderten) Arbeitgeber und nachrangig durch (vorrangige) Anstellung bei künftig geförderten Arbeitgebern, in verstetigten Projekten des Bundes oder bei Bundesbehörden oder Bundesbetrieben zu ermöglichen wäre.

### **4. Festlegung des Adressatenkreises...**

Hier besteht im Rahmen der vorhergehenden Erklärungen Zustimmung.

### **5. Ausführung des Gesetzes**

Hier besteht – mit der Einschränkung der unter Ziffer 1. erklärten Bedenken hinsichtlich der Einbeziehung der bereits gesondert geregelten und bewährten Regelungen für die Bundeszentrale für politische Bildung – Zustimmung.

### **6. Wissenschaftliche Begleitung und Evaluierung der Fördermaßnahmen**

Wir stimmen zu, dass die wissenschaftliche Evaluation ein wichtiges Instrument für die Qualitätssicherung ist. Die Anforderungen und sich daraus ergebenden Auswahlkriterien an die Wissenschaftler\*innen sollten jedoch im Gesetz benannt werden. Ausdrücklich gefordert werden sollten eine intersektional-rassismuskritische Fundierung und eine Expertise im ethischen Forschen, die historisch gewachsene Exklusionen und Ungleichheiten berücksichtigt.

### **7. Berichterstattung an den deutschen Bundestag**

Hier besteht Zustimmung.

Abschließend weisen wir daraufhin, dass wir in unserer Stellungnahme auch Interessen der 14 Kompetenznetzwerke solidarisch berücksichtigt haben, die, respektive deren Koordinierungsstellen, ggf. auf Grund der Kurzfristigkeit noch keine abschließenden Stellungnahmen abgeben können. Wir halten es aber für unbedingt erforderlich, dass die Kompetenznetzwerke in den Prozess eingebunden bleiben und deren Vorbehalt, auch nach Fristablauf noch Stellung zu nehmen, berücksichtigt wird.

Auch wir als Träger würden es begrüßen, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen



Katja Kinder  
(Geschäftsführerin)